

Berlin, 25. Oktober 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# RefE zur Verordnung zur Ver- längerung der Energiepreis- bremsen

Entwurf Preisbremsenverlängerungsverordnung – PBVV  
vom 20. Oktober 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Konkrete inhaltliche Hinweise zur Verlängerungsverordnung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Entlastungssumme und Höchstgrenzen .....	5
2.2	Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023.....	6
2.3	Entlastungskontingent und Referenzpreis nach §§ 9 und 10 EWPBG und §§ 5 und 6 StromPBG .....	6
2.4	Deckelung der Entlastung nach § 4 Absatz 1 StromPBG .....	6
2.5	Vorbehalt der Rückforderung nach § 3 Absatz 3 StromPBG und § 8 Absatz 2 EWPBG .....	7
2.6	Endabrechnung gegenüber Kunden nach § 20 EWPBG und § 12 Absatz 3 StromPBG.....	7
2.7	Frist zur Endabrechnung des Lieferanten nach § 34 EWPBG und § 31 StromPBG für 2024.....	7
2.8	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft .....	7

## 1 Einleitung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) begrüßt grundsätzlich die Verlängerung der Energiepreisbremsen für die bevorstehende Heizperiode 2023/2024. Das wichtigste gemeinsame Interesse von Politik, Energiewirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte es sein, die schwierige und hektische Situation des Jahreswechsels 2022/2023 bei der Einführung der Energiepreisbremsen nicht erneut herbeizuführen. Dazu ist es aus Sicht des BDEW wesentlich, durch eine rasche Klarstellung Verunsicherungen sowohl auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger als auch in der Energiewirtschaft zu vermeiden. Es bleibt dabei, dass die Preisbremsen massive Auswirkungen auf die energiewirtschaftlichen Prozesse haben und Änderungen – wie auch bei der Einführung der Preisbremsen – nur mit entsprechendem Vorlauf umsetzbar sind. Das gilt auch für eine Verlängerung, die in die Abrechnungssysteme von über 1.000 Lieferanten gebracht werden muss. Dementsprechend hat der BDEW bereits im Sommer gefordert, dass die notwendigen Entscheidungen bis zum 31. August 2023 getroffen werden. Fällt die endgültige Entscheidung zur Verlängerung erst im Dezember, wird dies erneut dazu führen, dass die Umsetzung zum Jahreswechsel für viele Unternehmen nicht machbar sein wird. Jede Beschleunigung – auch der Entscheidung der Kommission - wäre daher sehr hilfreich.

Die Energieversorger haben mit der Umsetzung der Entlastungspakete, insbesondere bei der Umsetzung der hochkomplexen Preisbremsen innerhalb kürzester Fristen, außerordentliches Engagement bewiesen und tun dies noch aktuell. Dies, obwohl es nicht die originäre Aufgabe der Energieversorger ist, staatliche Entlastungen an die Bürger auszukehren. Umso mehr erwarten die Unternehmen, dass in politischen Entscheidungen die energiewirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt und verbindliche Aussagen so rechtzeitig getroffen werden, dass eine ordnungsgemäße Umsetzung auch tatsächlich erfolgen kann. Nur so können eine reibungslose Anpassung umgesetzt und Irritationen bei Endkunden vermieden werden. Deshalb hatte der BDEW bereits frühzeitig Klarheit über die Pläne der Bundesregierung eingefordert.

Der nun vorliegende Entwurf, der nach wie vor unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU steht, und für den erneut eine äußerst kurze Konsultationsfrist vorgesehen ist, liefert diese notwendige Klarheit noch nicht. Es besteht weiterhin keine Planungssicherheit für die aufwändige Umsetzung der Verlängerung der Preisbremsen in den Unternehmen.

Der BDEW hat sich darüber hinaus für ein **synchrones Auslaufen der Preisbremsen und der temporären Mehrwertsteuersenkung auf Gas und Wärme** ausgesprochen. Die nun diskutierte Gesetzesänderung zum vorzeitigen Auslaufen der temporären Mehrwertsteuerabsenkung für Gas und Wärme bei gleichzeitiger Verlängerung der Preisbremsen konterkariert

diesen Ansatz, würde weitere Umsetzungsprobleme schaffen und hätte negative Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden sowie auf Energieversorger.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen erwarten viele Kunden Preissenkungen. Diese Erwartung ist nach derzeitigem Stand auch realistisch. Durch die Rücknahme der Mehrwertsteuersenkung könnten jedoch in vielen Fällen statt Preissenkungen Preiserhöhungen notwendig werden, da die Mehrwertsteuererhöhung um zwölf Prozentpunkte den Preissenkungseffekt aufheben bzw. übersteigen könnte und geplante Preissenkungen nicht wirksam werden. Dies wird, gerade in der Heizsaison, zu Unverständnis und Irritation bei den Kundinnen und Kunden führen. Wird gleichzeitig die Preisbremse verlängert, müssen ggf. Kundengruppen, deren Energiepreis bereits unterhalb der Preisbremsengrenze lag, aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung erneut in die Preisbremsensystematik aufgenommen werden. Dies bedeutet erneute Anpassung bei der Kundenkommunikation, bei der Verbrauchsabrechnung und auch bei der Abrechnung der Preisbremsen gegenüber der KfW und der Prüfbehörde. Auch würde das zeitliche Auseinanderlaufen der Entlastungen nur eine annähernd haushaltsneutrale Verschiebung von staatlichen Zuschüssen von einem Topf in einen anderen bedeuten.

Der BDEW appelliert daher erneut dringend, die Entlastungen (Preisbremse und MwSt.-Absenkung) **gemeinsam zum 31. März 2024 auslaufen** zu lassen. Sowohl aus Gründen der Planbarkeit und eines geordneten Auslaufens der Preisbremsen als auch aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ein gemeinsames Auslaufen der Entlastungen erforderlich. Verbraucherinnen und Verbraucher werden so in der kommenden Heizsaison mit allen Unwägbarkeiten (Witterung, internationale Lage) weiterhin vor hohen Preisen geschützt und sind zudem in der Lage, die Änderungen bei den Entlastungen transparent nachzuvollziehen.

Es ist im Falle einer Verlängerung der Preisbremsen **kurzfristig klarzustellen**, welche Regelungen für den Entlastungszeitraum 2024 gelten sollen. Nachfolgend erläutert der BDEW anhand von konkreten Beispielen, was für den zusätzlichen Entlastungszeitraum im Jahr 2024 geregelt werden müsste, damit unabhängig von der zeitlich sehr herausfordernden Anpassung der Abrechnungssysteme, eine Umsetzung überhaupt möglich ist.

## 2 Konkrete inhaltliche Hinweise zur Verlängerungsverordnung

Die Energiepreisbremsengesetze enthalten an verschiedenen Stellen Vorgaben, die sich ausdrücklich auf das Kalenderjahr 2023 beziehen oder zumindest auf einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023.

Der Plan, lediglich den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes zu verlängern, lässt die Frage offen, wie mit diesen Vorschriften umzugehen ist. Hier sollte die Verordnung für den Verlängerungszeitraum möglichst eindeutige Regelungen treffen, auch wenn diese ggf. nur klarstellenden Charakter haben. Dies betrifft vor allem folgende die Punkte Höchstgrenzen, Endabrechnung gegenüber den Kunden und Endabrechnung gegenüber der Prüfbehörde oder den ÜNB. Auch die Boni- und Dividendenregelungen stellen nur zum Teil auch auf den möglichen Verlängerungszeitraum ab.

Aus Sicht des BDEW bietet die gesetzliche Verordnungsermächtigung eine entsprechende Grundlage dafür, entsprechende Regelungen zu treffen. Darin heißt es: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 2 Kapitel 1 und 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, [...]“

Die Bundesregierung kann dabei ausdrücklich Regelungen treffen

- zum Differenzbetrag und Entlastungskontingent
- zu den Höchstgrenzen und der Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten sowie
- den erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten.

Auch wenn es sich dabei zum Teil nur um klarstellende Regelungen handeln sollte, weil sie die den bestehenden Vorgaben entsprechende Regelung vorsehen, können diese Klarstellungen hilfreich sein und Nachfragen und Unsicherheiten bei der sehr kurzfristigen Umsetzung verhindern.

### 2.1 Entlastungssumme und Höchstgrenzen

Die Höchstgrenzen nach § 9 Abs. 1 bis 3 StromPBG und § 18 Abs. 1 bis 3 EWPBG gelten für Unternehmen spartenübergreifend, also für Strom, Gas und Wärme zusammen auf der Grundlage der Daten bis zum 1. Januar 2024. Das ergibt sich aus der Definition „Entlastungssumme“ in § 2 Nr. 4 lit. a) bis f) EWPBG und gleichlautend in § 2 Nr. 5 StromPBG. Dort sind alle Sparten aufgezählt (und weitere Beihilfen). Beihilferechtlich soll sichergestellt werden, dass die

insgesamt gewährten Beihilfen nicht über die so bestimmten Beträge hinaus gehen. Es sollte klargestellt werden, ob bzw. dass diese Beträge unverändert bleiben.

In diesem Zusammenhang stellen auch die Regelungen zum Lieferantenwechsel auf das Kalenderjahr 2023 ab, § 22 Abs. 3 EWPBG. Hier müsste klargestellt werden, ob bzw. dass diese Regelungen auch für Lieferantenwechsel im Jahr 2024 gelten.

## **2.2 Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023**

Die Regelungen zum Lieferantenwechsel in § 24 EWPBG sowie in § 8 StromPBG beziehen sich ausdrücklich auf das Kalenderjahr 2023 und wären für den Entlastungszeitraum 2024 nicht anwendbar.

## **2.3 Entlastungskontingent und Referenzpreis nach §§ 9 und 10 EWPBG und §§ 5 und 6 StromPBG**

Es finden sich in den Preisbremsegesetzen keine Hinweise darauf, wie das Entlastungskontingent für 2024 berechnet werden soll. Die Erfahrung aus dem Jahr 2023 zeigt, dass die Entlastungskontingente vielfach umstritten sind. Daher sollte unbedingt klargestellt werden, dass die Entlastungskontingente unverändert auf den Werten beruhen, die auch der Entlastung für das Kalenderjahr 2023 zugrunde zu legen waren (September 2022 bzw. aktuelle JVP des Netzbetreibers für SLP und Kalenderjahr 2021 für RLM).

Vor dem Hintergrund der geplanten Erhöhung der Umsatzsteuer gilt dies auch für die Referenzpreise, insbesondere bei den Kunden, für die der Referenzpreis die Steuern und Abgaben umfasst. Schon jetzt erreichen den BDEW diesbezüglich eine Vielzahl von Fragen.

## **2.4 Deckelung der Entlastung nach § 4 Absatz 1 StromPBG**

Schon jetzt besteht hinsichtlich der Entlastungsbegrenzung eine große Unsicherheit. Zumindest im StromPBG fehlt für mögliche Entlastungszeiträume im Jahr 2024 ein wichtiger Anhaltspunkt für die Deckelung der Entlastungen. In § 4 StromPBG ist der Zeitraum ausdrücklich auf das Kalenderjahr 2023 begrenzt. Die Begrenzung in § 4 Absatz 4 ist ausdrücklich auf Kunden mit Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen begrenzt. Kunden mit monatlicher Abrechnung sind nicht erfasst. Hier hat bisher § 4 Absatz 1 StromPBG wenigstens eine Argumentationsgrundlage geboten, die Entlastungen über den gesamten Zeitraum zu bewerten und nicht ausschließlich monatsweise.

## 2.5 Vorbehalt der Rückforderung nach § 3 Absatz 3 StromPBG und § 8 Absatz 2 EWPBG

Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist aufzuheben mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023, die die Vorgaben des jeweiligen Gesetzes erfüllt. Unklar ist was für den Zeitraum 2024 gelten soll.

## 2.6 Endabrechnung gegenüber Kunden nach § 20 EWPBG und § 12 Absatz 3 StromPBG

Die Endabrechnung und Rückforderung des Lieferanten gegenüber dem Kunden muss nach § 20 EWPBG bis zum 30. Juni 2024 nach Vorlage/Nichtvorlage der Selbsterklärung (Frist 31. Mai 2024) erfolgen. Ungeklärt ist, wann die Endabrechnung für die Entlastung im Kalenderjahr 2024 erfolgen soll. Eine Abrechnung im Jahr 2024 selbst ist insbesondere für SLP-Kunden nicht möglich. Für den Strombereich sind die Fristen schon für die Abrechnung der Entlastungen im Kalenderjahr 2023 nicht haltbar.

Darüber hinaus stellen die Angaben in der Endabrechnung auf das Jahr 2023 ab sowie die Frist 31. März 2024. Hier bedarf es einer Regelung für den Entlastungszeitraum im Jahr 2024.

Die Rückforderungsfristen für Strom und Gas ist zu eng, falls noch Entlastungen im April stattfinden, da diese erst im Mai abgerechnet werden.

## 2.7 Frist zur Endabrechnung des Lieferanten nach § 34 EWPBG und § 31 StromPBG für 2024

Die gesetzte Frist 31. Mai 2025 inkl. des Testats des Wirtschaftsprüfers ist für den Entlastungszeitraum 2024 für die Endabrechnung der Lieferanten (EWPBG) bzw. EVU (StromPBG) nicht umsetzbar, da bis dahin u.a. wegen der fehlenden Transportentgelte, keine Endabrechnung gegenüber den entlastungsberechtigten Kunden für 2024 erfolgen kann. Für den Strombereich sind die Fristen bereits für den laufenden Entlastungszeitraum 2023 zu kurz, der dem Wortlaut nach bereits 2024 endabgerechnet werden müsste.

## 2.8 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der in der Begründung unter 4b angegebene Erfüllungsaufwand von 10 Minuten pro Kunde ist nicht realistisch, da insb. für Neukunden ab dem 1. Januar 2024 **sämtliche Daten** für die Entlastung wieder abgefragt und zusammengetragen werden müssen. Aus den Erfahrungen des letzten Jahres zeigt sich, dass allein das Auslesen und Verarbeiten von Verträgen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Darüber hinaus sind viele Sonderfälle und Beschwerden oder

Nachfragen zu bearbeiten, die die Umsetzung deutlich zeitintensiver werden lässt. Dazu kommen Kosten der Unternehmen für die Schlichtungsstelle Energie für die Bearbeitung von Anfragen, die ihren Grund teils in der unklaren gesetzlichen Regelung hatten und haben. Mit klaren Aussagen zur Umsetzung lassen sich diese Kosten reduzieren.

Darüber hinaus müssen die Unternehmen zudem ein zweites Testat des Wirtschaftsprüfers für die Abrechnung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einholen. Auch dies erzeugt zusätzliche Kosten.

### **Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Geertje Stolzenburg  
Abteilung Recht  
Tel.: +49 30 300199-1513  
geertje.stolzenburg@bdew.de

Philipp Riedel  
Geschäftsbereich Strategie und Politik  
Tel.: +49 30 300199-1069  
philipp.riedel@bdew.de